

Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen

Die Notwendigkeit von Dichtheitsprüfungen ist durch langjährige Untersuchungen nachgewiesen worden. Es hat sich gezeigt, dass nicht nur die öffentlichen Kanalleitungen, sondern häufig auch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sanierungsbedürftig sind. Durch undichte Abwasserleitungen gelangt verschmutztes Wasser ins Grundwasser. Deshalb hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen durch mehrere Gesetze und Verordnungen eingeführt. Große Teile des Sankt Augustiner Stadtgebietes, wie Menden, Meindorf und überwiegende Teile von Hangelar, Niederpleis, Mülldorf und Sankt Augustin-Ort, liegen in einer Wasserschutzzone. Zum Schutz dieser sensiblen Bereiche muss eine Zustands- und Funktionsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen durchgeführt werden. Die Durchführungsfristen können Sie dieser Informationsschrift entnehmen.

Allgemeines und Prüffristen

Nach langen Diskussionen in der Öffentlichkeit hat der Gesetzgeber am 9.11.2013 die neue Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVO Abw (Teil 2) eingeführt. Diese neue Verordnung gibt in NRW landesweit geltende Prüffristen vor:

Alle Grundstückseigentümer **in Wasserschutzgebieten müssen** die bestehenden Abwasserleitungen bis spätestens 31.12.2020 prüfen lassen. **Außerhalb von Wasserschutzgebieten** sind für die Ableitung von **häuslichem Abwasser** keine Fristen vorgesehen. Für **industrielles und gewerbliches Abwasser** muss die erstmalige Prüfung der bestehenden Leitungen grundsätzlich auch bis 2020 erfolgen.

Prüffristen für erstmalige und wiederkehrende Prüfungen

Späteste Prüffrist nach SüwVO Abw	Häusliches Abwasser			Gewerbliches / industrielles Abwasser		
	Anlagenart	Erstprüfungsfrist	Wiederholungsprüfung	Anlagenart	Erstprüfungsfrist	Wiederholungsprüfung
Neuanlagen nach Neubau oder Änderung	Alle Anlagen	unverzüglich	30 Jahre nach Erstprüfung	Alle Anlagen	unverzüglich	nach 1986-30
Bestehende Anlagen innerhalb der Wasserschutzzone *	errichtet vor 1965	bis 2015	bis 2045	errichtet vor 1990	bis 2015	nach DIN 1986-30
	vor 1965, jedoch bereits geprüft zw. 1996 - 2013	nicht erneut notwendig	bis 2045	vor 1990, jedoch bereits geprüft zw. 1996-2013	nicht erneut notwendig	nach DIN 1986-30
	errichtet zw. 2013-2015	nicht erneut notwendig	bis 2050	errichtet zw. 2013-2015	nicht erneut notwendig	nach DIN 1986-30
	errichtet nach 1965	bis 2020	bis 2050	errichtet nach 1990	bis 2020	nach DIN 1986-30
	nach 1965 jedoch bereits geprüft	nicht erneut notwendig	bis 2050	nach 1990 jedoch bereits geprüft	nicht erneut notwendig	nach DIN 1986-30
**Bestehende Anlagen außerhalb der Wasserschutzzone	bereits geprüft zw. 1996 - 2013	nicht erneut notwendig	nicht notwendig	* siehe Anforderungen der Abwasserverordnung	bis 2020	nach DIN 1986-30
	noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	nicht notwendig			

* nach den Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserberordnung des Bundes
 ** ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. nur RW-führende Leitungen im Mischsystem
 *** Wasserschutzgebiet nach Rechtsverordnung - bei Neufestsetzungen sind Erstprüfungen, soweit nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren zu fordern.

Stadt Sankt Augustin

Ob sich Ihr Grundstück innerhalb einer Wasserschutzzone befindet, können Sie unter www.sankt-augustin.de, **Stichwort: Zustands- und Funktionsprüfung** nachschauen oder im Fachbereich Tiefbau erfragen. Hier finden Sie auch eine Übersichtskarte über die Wasserschutzzonen sowie eine Liste, in der aufgeteilt nach Straßen und Hausnummern erkennbar ist, welche Grundstücke innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.

Was muss geprüft werden?

Überprüft werden müssen **sämtliche** erdverlegten Abwasserrohre auf einem Grundstück bis an die Grenze zur öffentlichen Straße, die zum Ableiten von Schmutz- oder Mischwasser dienen (auch unzugängliche Leitungen, z.B. unterhalb der Kellerbodenplatte). Zu prüfen sind auch Zuleitungen zu häuslichen Kleinkläranlagen. Leitungen in denen ausschließlich Niederschlagswasser fließt unterliegen nicht dieser Prüfpflicht.

Wie muss geprüft werden?

Ob Ihre Abwasserleitungen sanierungsbedürftig sind, kann nur durch eine Überprüfung von einem Fachmann festgestellt werden. Der Gesetzgeber stellt konkrete Anforderungen an die Sach- und Fachkunde der Fachfirmen, die eine Prüfung durchführen dürfen. Es wird vor Haustürgeschäften (Kanalhaie) gewarnt! Holen Sie sich Vergleichsangebote ein. Eine seriöse Firma wird sich die Örtlichkeit und die technischen Randbedingungen ansehen und Sie sachlich beraten.

Als Prüfmethode wurde jetzt auch die optische Inspektion vom Gesetzgeber anerkannt. Die Kosten für diese Untersuchung liegen bei ca. 300 bis 800 €. Sie erhalten dann nach der Prüfung eine Bescheinigung und einen Bestandslageplan. Diesen legen Sie dem Fachbereich Tiefbau bitte vor.

Eine Liste der vom Land zugelassenen Sachkundigen für Zustands- und Funktionsprüfungen finden Sie unter: www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/

Leitung undicht, was nun?

Sollte die Prüfung ergeben, dass Ihre Abwasserleitung nicht dicht ist, besteht **die Verpflichtung** zur Sanierung. Die Sanierungsfrist wird von den städtischen Ingenieuren nach einem von der Landesregierung erarbeiteten Bildreferenzkatalog in Abhängigkeit der Art der Schäden eingestuft. Dabei wird unterschieden zwischen einer kurzfristigen Sanierung und einer Sanierung innerhalb von 10 Jahren. Bei Bagatellschäden entfällt eine Sanierungspflicht.

Ein geeigneter Sanierungsvorschlag sollte von einem Fachbetrieb erarbeitet werden. Für die Sanierung stehen verschiedene Möglichkeiten wie z.B. die komplette Erneuerung der Kanäle in offener Bauweise oder die unterirdische Sanierung in geschlossener Bauweise zur Verfügung. Lassen Sie sich über die technischen Möglichkeiten von den Mitarbeitern des Fachbereichs Tiefbau kostenlos beraten und holen Sie sich für die Sanierungsarbeiten mehrere Angebote ein. Die Kosten variieren stark je nach der individuellen Situation des Grundstücks, sowie nach Anzahl und Art der Schäden. Durchschnittlich entstehen pro Meter sanierter Leitungslänge Kosten zwischen 150 und 400 €; für ein Grundstück in der Ortslage werden durchschnittlich 2.500 bis 6.000 € angesetzt. Aus Kostengründen bietet sich auch eine Kooperation mit Ihren Nachbarn an.

Wer kann Sie beraten?

Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Beratungstermin bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau:

Für häusliches Abwasser

Gitta Schwamborn, Tel.: 02241/243-500, (Straßenname von A – I)

E-Mail: Gitta.Schwamborn@sankt-augustin.de

Michael Flory, Tel.: 02241/243-245, (Straßenname von J – Z)

E-Mail: Michael.Flory@sankt-augustin.de

Für gewerbliches und industrielles Abwasser

Zenia Glanowska-Keller, Tel.: 02241/243-496, (alle Straßen)

E-Mail: Glanowska-Keller@sankt-augustin.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt: www.sankt-augustin.de